



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE MOTION

**Urheber** SVPO, durch Diego Schmid (Suppl.), Christian Gasser und Martin Giachino (Suppl.)  
**Gegenstand** Handlungsbedarf bei «Kunst am Bau»  
**Datum** 17/05/2024  
**Nummer** 2024.05.111 *in Zusammenarbeit mit dem DFE und dem DMRU*

---

Kunst am Bau wurde von verschiedenen Verwaltungsebenen eingeführt und hat sich je nach Land und Region unterschiedlich entwickelt. In der Schweiz führte ein Bundesbeschluss von 1887 zur Förderung des schweizerischen Kunstschaffens und im darauffolgenden Jahr zur Gründung der Eidgenössischen Kunstkommission. Von diesem Zeitpunkt an gab der Bundesrat Kunstwerke in Auftrag und erwarb sie, um seine offiziellen Gebäude auszustatten. Diese Praxis wurde später auf die Städte (Zürich, 1908) und die Kantone (Basel-Stadt, 1919) ausgedehnt. Im Wissen um den künstlerischen und kulturhistorischen Wert dieser Werke haben viele Schweizer Städte und Kantone inzwischen Kataloge publiziert, Ausstellungen organisiert und spezielle Websites eingerichtet. Kunst am Bau hat somit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Kunst im öffentlichen Raum geleistet und durch die finanzielle Unterstützung eine wichtige Rolle bei der Förderung von Künstlerkarrieren gespielt. Kunst am Bau ist heute eine bekannte und anerkannte Praxis. Zahlreiche Walliser Künstlerinnen und Künstler haben von dieser Möglichkeit seit ihrer Einführung im Kulturförderungsgesetz 1996 profitiert und tun dies auch heute noch. Als Beispiel sei das Werk HIRs erwähnt, das die Künstlerin Claire Frachebourg 2024 zur Zufriedenheit aller Beteiligten im alten Tunnel der Pyramiden von Euseigne installiert hat.

Der Staatsrat wollte die Anwendungsmodalitäten von Art. 15 des Gesetzes über die Kulturförderung im Reglement über die Kulturförderung vom 10. November 2010, das bekanntlich in seinen Kompetenzbereich fällt, präzisieren. Während dieses Reglement in Art. 11 Abs. 1 festlegt, dass der Staat «0,5 bis 2 Prozent der Kosten für die Kunst am Bau-Intervention» vorsieht, schwankt der angewandte Prozentsatz in der Praxis zwischen 1,5 % für Bau- oder Renovierungskosten bis 5 Millionen Franken und 0,5 % für Kosten über 50 Millionen Franken, mit einer Obergrenze von CHF 600'000. Der Satz von 2 % wurde nie angewandt. Diese Bandbreite zwischen 0,5 % und 1,5 % wird im Übrigen von der überwiegenden Mehrheit der Schweizer Kantone angewandt und macht den Kanton Wallis nicht zu einer Ausnahme. Im Übrigen ist die in Art. 11 Abs. 6 des Reglements über die Kulturförderung vorgesehene Einlage in den kantonalen Kulturfonds bis heute selten genutzt worden. Seit der Einführung von Kunst am Bau erfolgte dies dreimal, und zwar in den Jahren 2003, 2004 und 2010 für einen Gesamtbetrag von CHF 87'500. Es gibt also keine Zweckentfremdung von Steuergeldern, die für den Bau oder die Renovierung öffentlicher Gebäude bestimmt sind. Nach Ansicht des Staatsrats werden öffentliche Gelder verantwortungsbewusst und zielgerichtet eingesetzt.

Der Staatsrat ist überzeugt, dass Kunst am Bau zur Entwicklung der Qualität öffentlicher Bauten beiträgt. In einer Gesellschaft, die durch die Entwicklung der Kreativwirtschaft geprägt ist, die auf der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Disziplinen und Berufen beruht, stimuliert und stärkt Art. 15 des Kulturförderungsgesetzes zudem die Zusammenarbeit zwischen Bauherren, Architekten und Künstlern. Er gewährleistet schliesslich durch konkrete Realisierungen, aber auch durch immaterielle Produktionen, wie zum Beispiel die Erstellung eines Chorwerks für die Einweihung des Tunnels Evouettes, dessen Kosten unter CHF 10'000 für ein Bauwerk von über 130 Millionen Franken liegen. Eine solche Investition ist daher für den Staatsrat eindeutig sinnvoll und wird mit dem nötigen Augenmass für die begrenzten Ressourcen des Kantons getätigt.

Es wird an dieser Stelle auch daran erinnert, dass diese kulturellen Interventionen je nach Höhe der eingesetzten Beträge den Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge unterliegen.

Es wird vorgeschlagen, die Motion abzulehnen.

Auswirkungen Bürokratie	keine
Auswirkungen Finanzen	keine
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS)	keine
Auswirkungen NFA	keine

**Ort, Datum** Sitten den 24. März 2025